

Bundesministerium der Justiz
Referat R A 6 - Insolvenzrecht
Herrn RDir Alexander Bornemann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
ausschließlich per E-Mail an:
ra6@bmj.bund.de

Düsseldorf, 21.09.2022

597

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters (Bundestagsdrucksache 20/2730) um sanierungs- und insolvenzrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen**

Sehr geehrter Herr Bornemann,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die deutschen Unternehmen sind nach den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie erheblich geschwächt. Nur durch die Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung konnten zahlreiche Unternehmen vor einer Insolvenz bewahrt werden. Die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine verschlechtern die Lage nunmehr zusätzlich und erheblich. Fraglich ist, ob eine Insolvenzwelle erneut abgewendet werden kann. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Bundesregierung beabsichtigt, Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmen umzusetzen.

Im Vergleich zur Corona-Pandemie stellt sich die Situation allerdings komplexer dar: Neben den gestiegenen Rohstoffkosten dürften die Sorge um Energieengpässe und der damit einhergehende massive Anstieg der Energiepreise sowie die Gefahr der Unterbrechung von Lieferketten weitaus langwierigere – u.U.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Verinsregister VR 3850

Seite 2/4 zum Schreiben vom 21.09.2022 an Herrn Bornemann, BMJ

sogar nachhaltige – Veränderungen mit sich bringen. Unterstützungsmaßnahmen müssen daher auf einen deutlich längeren Zeitraum angelegt sein.

Zur befristeten Verkürzung des Prognosehorizonts bei Überschuldung sowie im Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsverfahren

Mit § 4 des Entwurfs eines Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetzes (SanInsKG-E) soll insb. die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung abgemildert werden und es sollen hinsichtlich des Planungshorizonts Erleichterungen in den Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsverfahren geschaffen werden. Diese Regelungen sollen bis zum 31.12.2023 befristet sein. Zentrales Argument ist, dass die aktuelle, volatile Situation die Unternehmensplanung erschwert, die Geschäftsleiter aufgrund der unsicheren Annahmen zusätzlichen haftungs- und strafrechtlichen Risiken ausgesetzt sind und daher vorsorglich einen Insolvenzantrag stellen.

Da diese Regelungen für alle insolvenzantragspflichtigen Unternehmen gelten und von Kausalitätsnachweisen abgesehen wird, geht der Entwurf offenbar davon aus, dass die ganz überwiegende Anzahl der Unternehmen „allein wegen dieser allgemeinen, alle Marktteilnehmer treffenden Unsicherheiten in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden“.

Eine erhöhte Unsicherheit ist vielen Unternehmen nicht zuletzt auch aufgrund der Corona-Krise nicht fremd und gerade bei Krisenunternehmen zu beobachten. In diesen Fällen ist eine Planung wichtiger denn je. Die Praxis hat hier umfangreiche Methoden entwickelt, mit dieser Unsicherheit umzugehen (Planungsbandbreiten, Szenarioanalysen, Sensitivitäten, etc.). Unsichere Annahmen erhöhen daher nicht automatisch die haftungs- und strafrechtlichen Risiken – solange diese Annahmen gleichwohl vertretbar sind. Aus diesem Grund sollte eine gegebenenfalls erhöhte Unsicherheit – auch wenn sie nahezu die gesamte Wirtschaft betrifft – nicht der alleinige Grund sein, auf eine 12-Monats-Prognose zu verzichten. Im Übrigen haben die Unternehmen schon wegen der handelsrechtlichen Fortführungsprognose (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) bei der Erstellung eines Jahresabschlusses einen zwölfmonatigen Planungshorizont zugrunde zu legen. Die vorgesehene Verkürzung des Planungshorizonts bei der Überschuldung und bei den Restrukturierungs- und Eigenverwaltungsplanungen würden mit Blick auf die Erstellung eines Jahresabschlusses keine Erleichterung bringen.

Zudem ist neben einer volatileren vor allem eine insgesamt steigende Preisentwicklung zu beobachten. Die Diskussionen um die Auswirkungen eines potentiellen Endes der Gaslieferung durch Russland auf die Gasversorgung, -preise und Lieferketten der Unternehmen wird bereits seit einem halben Jahr geführt und ist mit der faktischen Einstellung der Belieferung Anfang September bereits im Markt reflektiert. Grund für die Insolvenzreife sind daher nicht die

Seite 3/4 zum Schreiben vom 21.09.2022 an Herrn Bornemann, BMJ

Unsicherheiten, sondern die gestiegenen Preise. Ein „Hinwegdenken der derzeitigen Preisvolatilitäten und Unsicherheiten“ verkennt mithin die Realität. Im Ergebnis würden u.E. unausweichliche Insolvenzanträge später gestellt und die Gläubiger zusätzlich geschädigt. Die neuen Regelungen werden in den seltensten Fällen Insolvenzen vermeiden.

Die vorgesehene Verkürzung des Planungshorizonts dürfte – ohne weitere Maßnahmen – keinen wesentlichen Effekt zur Minderung der zu befürchtenden Insolvenzwelle haben.

Zu der temporär verlängerten Höchstfrist für die Stellung eines Insolvenzantrags aufgrund von Überschuldung

Mit dem geplanten § 4a SanInsKG-E wird die Höchstfrist für die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Eintritt der Überschuldung von sechs auf acht Wochen verlängert. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die aktuelle Situation und die mit ihr einhergehenden Planungsunsicherheiten dazu führen können, dass für Sanierungsbemühungen sowie die Vorbereitung einer Sanierung im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens mehr Zeit erforderlich sein kann.

Diese vorgesehene Änderung ist zu begrüßen, da sich Verhandlungen in der aktuellen Zeit im Einzelfall durchaus verzögern können. Eine Verlängerung der Höchstfrist für den Insolvenzeröffnungsgrund der Überschuldung ermöglicht den Unternehmen, aufgrund der Krisensituation verzögerte – aber weiterhin erfolgversprechende – Sanierungsbemühungen zu einem insolvenzabwendenden Abschluss zu bringen. Davon dürften allerdings nur grds. sanierungsfähige und damit verhältnismäßig wenige Unternehmen profitieren.

Es ist auch kein gesteigertes Missbrauchspotential zu vermuten, da der Insolvenzantrag gem. § 15a InsO ohne schuldhaftes Zögern gestellt werden muss und die Höchstfrist nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Insolvenzeröffnungsgründe eingeleitet sind oder werden, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb der jeweiligen Frist zum Erfolg führen (IDW S 11, Tz. 1). Kann eine Beseitigung des Insolvenzantragsgrundes nicht erwartet werden, darf die Höchstfrist nicht ausgeschöpft werden.

Erleichterungen nur in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zielführend

Die erhöhten Rohstoff-, Energie- und Beschaffungskosten, durch den Zinsanstieg bedingte Mehrbelastungen aus der Finanzierung, eine gestiegene Inflation

Seite 4/4 zum Schreiben vom 21.09.2022 an Herrn Bornemann, BMJ

und eine abnehmende Nachfrage führen dazu, dass die Unternehmen sehr schnell in Liquiditätsprobleme geraten.

Um die Wirtschaft in der aktuellen Krisensituation zu stützen, sind daher Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität erforderlich. Diskutiert wird zudem, die Kosten (z.B. durch Preisobergrenzen) zu deckeln. Dabei sollte jedenfalls genau abgewogen werden, von wem (z.B. Steuerzahler, Lieferanten etc.) und in welchem Umfang diese Maßnahmen getragen werden können und ob sie gegenüber den Marktmechanismen vorteilhaft sind. Eine Verschiebung der wirtschaftlichen Probleme vom Schuldner zum Gläubiger oder zum Staat würde die gesamtwirtschaftliche Lage nicht verbessern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Maßnahmen für einen voraussichtlich längeren Zeitraum zu planen sind.

Die mit dem Entwurf geplanten Regelungen (insb. die Verkürzung des Planungshorizonts) sind u.E. aus den o.g. Gründen isoliert betrachtet nicht geeignet, die befürchtete Insolvenzwellen maßgeblich abzuschwächen. Wenn indes zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin weitere Maßnahmen (z.B. Unterstützung der Wirtschaft durch Kredite, ggf. Preisobergrenzen etc.) geplant sind, kann die geplante Verkürzung der Planungszeiträume den Unternehmen etwas mehr Zeit verschaffen, bis die Bundesregierung diese Maßnahmen umgesetzt hat und die Unternehmen davon profitieren können. Nur in dieser Konstellation halten wir die vorgeschlagenen Änderungen für zweckmäßig.

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Solmecke